

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik

NAME, SITZ UND ZWECK

ART. 1

Namen Die Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik (abgekürzt SGSMP) ist ein Verein im Sinn der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.¹

ART. 2

Zweck und Ziele Die Gesellschaft fördert die Forschung und Lehre auf den Gebieten der Strahlenbiologie, der medizinischen Strahlenphysik und des Strahlenschutzes, sowie auf weiteren Gebieten der medizinischen Physik. Sie vereinigt und vertritt nach aussen Personen, die in diesen Bereichen tätig sind und an interdisziplinärer Zusammenarbeit und an der wissenschaftlichen Fortentwicklung dieser Gebiete interessiert sind. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Wissenschaftliche Tagungen, welche der Diskussion über Probleme der Strahlenbiologie, der medizinischen Physik und verwandter Gebiete, sowie der Mitteilung und Publikation von Forschungsergebnissen gewidmet sind.
2. Die Pflege der Beziehungen zu Nachbarwissenschaften, insbesondere zur medizinischen Radiologie, sowie zu in- und ausländischen Gesellschaften und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.
3. Die Unterstützung standespolitischer Anliegen im Fachbereich der Gesellschaft.

ART. 3

Sitz Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort des Präsidenten der SGSMP. Falls dieser im Ausland liegt, befindet sich der Sitz am Sekretariat der SGSMP.

MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

Mitglieder Der Gesellschaft gehören an:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder.

ART. 5

Ordentliche Mitglieder Als ordentliche Mitglieder können Personen mit einer an einer Hochschule abgeschlossenen Ausbildung aufgenommen werden, die in den Fachgebieten Strahlenbiologie, medizinische Physik oder in verwandten Gebieten tätig sind.

ART. 6

Ausserordentliche Mitglieder Als ausserordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützen, sowie Personen, die in den in Art. 5 genannten Fächern oder verwandten Gebieten in Ausbildung stehen. Sie können an den Geschäftssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

ART. 7

Kollektivmitglieder Als Kollektivmitglieder können Firmen, Gesellschaften und Gönner aufgenommen werden, welche die Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen. Den Kollektivmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den ausserordentlichen Mitgliedern.

^{1 1} In diesem Dokument wird bei Personenbezügen die männliche Form verwendet. Hierbei sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

ART. 8

Ehren-
mitglieder

Persönlichkeiten, die sich auf den Gebieten der Strahlenbiologie, der medizinischen Physik oder verwandter Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

ART. 9

Mitglieder-
Aufnahme
Ernennung
von
Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen und Kollektivmitgliedern erfolgt auf Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes, und nach Genehmigung durch den Vorstand, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern geschieht auf Antrag des Vorstandes und muss durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutgeheissen werden.

ART. 10

Jahres-
beitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder und Kollektivmitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen und im Versammlungsprotokoll festgehalten. Für Personen in Ausbildung kann die Mitgliederversammlung einen reduzierten Jahresbeitrag festsetzen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

ART. 11

Ende der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, mit dem Tod, durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder durch Ausschluss wegen schwerwiegender Schädigung der Gesellschaft oder ihres Ansehens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt.

ORGANE

ART. 12

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die ständigen Kommissionen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ART. 13

Mitglieder-
versamm-
lung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Bei Bedarf kann oder, wenn dies durch mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu hat mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Traktandenliste und Protokoll der letzten Mitgliederversammlung müssen der Einladung beiliegen.

ART. 14

Geschäfts-
sitzung

An der ordentlichen Mitgliederversammlung (Geschäftssitzung) sind folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll der letzten Geschäftssitzung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr
5. Wahl des Präsidenten, der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen, der anderen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
6. Bestimmung des Datums der nächsten Jahresversammlung
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Statutenänderungen
10. Anträge einzelner Mitglieder
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Varia.

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

DER VORSTAND

ART. 15

Zusammen-
setzung

Dem Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Kassier, mindestens ein Beisitzer und die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

ART. 16

Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim und durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

ART. 17

Konstitu-
ierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich.

ART. 18

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

ART. 19

Aufgaben

Der Vorstand übernimmt alle geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft. Er nimmt sich aller Angelegenheiten an, welche die Aufgaben und Ziele der SGSMP betreffen, und er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand legt die Strategie der Gesellschaft und die Ziele der ständigen Kommissionen fest. Er kann Arbeitsgruppen für besondere Fragen gründen. Der Vorstand entscheidet über die Struktur der Arbeitsgruppen und den Wahlmodus ihrer Mitglieder. Der Vorstand ist für die Vertretung der Gesellschaft in anderen Gremien und an deren Veranstaltungen besorgt.

RECHNUNGSREVISOREN

ART. 20

Rechnungs-
revisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der SGSMP und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und berichten darüber an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGSMP für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

ART. 21

Ständige Kommissionen Die ständigen Kommissionen der SGSMP sind:

- a) die Kommission für Ausbildung
- b) die Kommission für Standespolitik
- c) die wissenschaftliche Kommission.

Der Vorsitz der ständigen Kommissionen ist durch ein Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geführt. Die Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden informieren den Vorstand über die Aktivitäten ihrer Kommission anlässlich der Vorstandssitzungen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Ausser den in Art. 22-24 explizit ausgeführten Aufgaben können den ständigen Kommissionen weitere Aufgaben vom Vorstand zugeteilt werden.

Die ständigen Kommissionen organisieren sich selbständig, um die durch den Vorstand festgelegten Ziele zu erreichen. Sie können Arbeitsgruppen gründen; die Resultate dieser Arbeitsgruppen können Empfehlungsvorschläge oder Berichte sein, die von der jeweiligen ständigen Kommission zu genehmigen sind, bevor sie vom Vorstand bestätigt werden.

ART. 22

Kommission für die Ausbildung Die Kommission für Ausbildung trägt Sorge, dass Medizinphysiker in der Schweiz befähigt sind, ihren Beruf kompetent, eigenverantwortlich und selbstständig auszuüben. Im Einzelnen ist sie u.a. für folgende Belange zuständig:

- Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich Medizinphysik bzgl. Inhalten und Qualität
- Sie setzt sich für die Schaffung und Vernetzung von Ausbildungsstellen ein
- Sie bestimmt in einer Richtlinie alle wesentlichen Regelungen zur Fachanerkennung in Medizinphysik und stellt die Beachtung dieser Regelungen sicher
- Sie begleitet die Kandidaten zur Fachanerkennung und organisiert die Prüfung zur Fachanerkennung in Medizinphysik.

ART. 23

Kommission für Standespolitik Die Kommission für Standespolitik vertritt die standespolitischen Interessen für den Fachbereich Medizinphysik gegenüber Arbeitgebern, Institutionen, Behörden und anderen Fachgesellschaften und setzt sich aktiv für die Entwicklung des Berufstandes ein.

Sie treibt die Ausformung eines Berufsbildes Medizinphysik voran.

Deren Aspekte sind u.a.:

- Vertretung der berufsspezifischen Interessen seiner Mitglieder gegen aussen
- Öffentlichkeitsarbeit für den Berufstand Medizinphysik
- Einsatz für eine angemessene Stellung der Medizinphysik in der Klinik.

ART. 24

Wissenschaftliche Kommission Die wissenschaftliche Kommission hat die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der medizinischen Physik, der Strahlenbiologie und verwandter Gebiete zum Ziel:

- Sie organisiert eine jährliche wissenschaftliche Tagung
- Sie schlägt wissenschaftliche Studien vor
- Sie koordiniert die interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen, angrenzenden Disziplinen
- Sie fördert den wissenschaftlichen Austausch und organisiert hierfür frei zugängliche periodische Sitzungen, an denen wissenschaftliche Themen diskutiert werden.

WEITERE BESTIMMUNGEN

ART. 25

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit der Zeit zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Der Amtsantritt des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beginnt mit ihrer Wahl.

ART. 26

Statuten-
revision

Vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser gibt sie den stimmberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt. Die Annahme einer Revision erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

ART. 27

Auflösung
der Gesell-
schaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nach Anhören des Vorstandes beschlossen werden. Das Vermögen der Gesellschaft ist bei Auflösung entsprechend den in Art. 2 festgelegten Zielen der Gesellschaft zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010 angenommen und genehmigt. Sie sind seit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik vom 6. November 2002.

Der Präsident: R. Moeckli



Der Sekretär : D. Vetterli

